

Ärztlicher Hintergrunddienst ist häufig statt Rufbereitschaft an sich höher zu vergütender Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Hintergrunddienst kann statt Rufbereitschaft auch Bereitschaftsdienst sein und ist damit höher zu vergüten. Das BAG hatte (25.03.2021 – 6 AZR 264/20) klargestellt, dass bei einer engen zeitlichen Reaktionsvorgabe zwischen Abruf und Aufnahme der Tätigkeit und einer de facto hieraus resultierenden Aufenthaltsbeschränkung der harmlos als Hintergrunddienst bezeichnete telefonische Bereitschaftsdienst tatsächlich wie Bereitschaftsdienst vergütet werden muss und nicht wie die deutlich geringer vergütete Rufbereitschaft.